

**Bundesgesetz
über die Förderung der Hochschulen und die
Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
(HFKG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 61a und 63a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich.

² Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz im Hochschulbereich die Grundlagen für:

- a. die gemeinsame Koordination, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
- c. die strategische Planung und Aufgabenteilung;
- d. die Finanzierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- e. die Gewährung der Bundesbeiträge.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Universitäten, die Fachhochschulen einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs der Kantone;

SR ...

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

2007-.....

- b. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die anderen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes.

² Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des vierten und achten Kapitels dieses Gesetzes.

³ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für auf diese Institutionen anwendbar erklären.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Hochschulbereich

¹ Der Bund leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

² Er gewährt Beiträge nach diesem Gesetz.

³ Er führt und finanziert gestützt auf Spezialgesetze die ETH sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs.

⁴ Er kann durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen, die von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit des Bundes sind, ganz oder teilweise übernehmen. Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

⁵ Er gewährt gestützt auf Spezialgesetze Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds, an die Kommission für Technologie und Innovation sowie an nationale und internationale Bildungs- und Forschungsprogramme.

Art. 4 Ziele

¹ Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich insbesondere die folgenden Ziele:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung;
- b. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;
- c. Durchlässigkeit und Mobilität zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen;
- d. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- e. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- f. strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.

² Er nimmt dabei Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und auf die Autonomie der Hochschulen in Verbindung mit leistungsfähigen Hochschulorganisationen und -leitungen zur Erfüllung ihres Auftrages.

2. Kapitel: Zusammenarbeitsvereinbarung

Art. 5

¹ Bund und Kantone schliessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

² Die Vereinbarung soll die gemeinsamen Organe nach diesem Gesetz schaffen.

³ Sie soll, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, überdies regeln:

- a. die Umsetzung der gemeinsamen Ziele;
- b. die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren der gemeinsamen Organe;

⁴ Die Vereinbarung wird seitens des Bundes vom Bundesrat abgeschlossen.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

¹ Die gemeinsamen Organe sind:

- a. die Schweizerische Hochschulkonferenz;
- b. die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz;
- c. der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat; und
- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Variante

- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat; und
- e. die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

² Für das von den gemeinsamen Organen angestellte Personal gelten das Bundespersonalrecht und das Haftungsrecht des Bundes. Die Hochschulkonferenz kann Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³ Bund und Kantone tragen die Kosten der Hochschulkonferenz je zur Hälfte. Die Hochschulkonferenz regelt die Kostentragung der anderen gemeinsamen Organe.

2. Abschnitt: Schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 7 Stellung und Funktion

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen in der Steuerung des Hochschulbereichs.

² Sie tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung.

⁴ Sie gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 8 Plenarversammlung

¹ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone.

² Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Regelung des Akkreditierungsverfahrens und Erlass der Akkreditierungsrichtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates;
- b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen;
- c. Festlegung der Referenzkosten für die Berechnung der Grundbeiträge an die Hochschulen;
- d. Festlegung der massgeblichen Beitragskategorien nach Disziplinen oder Fachbereichen, ihrer Gewichtung sowie des maximalen Studiumfanges, die bei der Bemessung der Grundbeiträge sowie der Konkordatsbeiträge zu berücksichtigen sind;
- e. Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- f. Verabschiedung der Budgets sowie Genehmigung der Jahresrechnungen der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;
- g. Verabschiedung der Organisationsreglemente der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;
- h. Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Hochschulkonferenz;
- i. weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die Rechtsstellung aller Kantone betreffen.

Art. 9 Hochschulrat

¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen.

² Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Jede Trägerschaft einer Hochschule wird durch ein Regierungsmitglied vertreten. Wird eine Hochschule von mehreren Kantonen getragen, so regeln das Hochschulkonkordat und der Trägervertrag das Vertretungsrecht.

³ Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Beschluss der nationalen strategischen Planung für den schweizerischen Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- b. Festlegung der finanziellen Planungsvorgaben für die nationale strategische Planung; vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der zuständigen Organe in Bund und Kantonen;
- c. Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge;
- d. die Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen, insbesondere zum Studium der Medizin;
- e. Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung;
- f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung;
- g. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge ;
- h. Erlass von Grundsätzen für die Gewährung fester Bundesbeiträge an andere beitragsberechtigte Institutionen des Hochschulbereichs;
- i. Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten;
- j. Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und weitere Wahlen in verschiedene Gremien soweit dies gesetzlich oder durch die Vereinbarung vorgesehen ist;
- k. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
- l. Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes;
- m. Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone;
- n. weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die gesamtschweizerische Koordination unter den Hochschulträgern betreffen.

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

- a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung;
- b. die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie;
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- d. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz;
- e. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;
- f. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates;
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen;
- h. weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.

Art. 11 Präsidium

¹ Das Präsidium der Schweizerischen Hochschulkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

² Präsidentin oder Präsident ist das zuständige Mitglied des Bundesrates. Dieses leitet die Konferenz.

³ Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vertreter der Hochschulträgerkantone. Sie wirken an der Leitung der Hochschulkonferenz mit.

⁴ Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodisch Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.

Art. 12 Geschäftsführung

¹ Das zuständige Departement führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

² Es arbeitet mit der EDK zusammen.

Art. 13 Ausschüsse

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung von Entscheidungen ständige und nicht-ständige Ausschüsse einsetzen.

² Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind.

Art. 14 Entscheidverfahren in der Plenarversammlung

¹ Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

² Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- b. der Stimme des Bundes.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 15 Entscheidverfahren im Hochschulrat

¹ Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Zusätzlich erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone eine bestimmte Anzahl Punkte gemäss ihren Studierendenzahlen. Die Zuteilung der Punkte ist Sache des Hochschulkonkordats.

² Die Entscheide des Hochschulrates bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- b. der Stimme des Bundes;
- c. des einfachen Mehrs an Punkten.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 16 Einbezug der Bundesversammlung

¹ Der Bundesrat informiert die für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen über die wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik.

² Die nationale strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen werden den für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht.

3. Abschnitt: Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.

² Sie konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen.

² Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen. Sie hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen.

⁴ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.

⁵ Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.

4. Abschnitt: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Art. 19 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9–15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Rat ist weisungsunabhängig.

⁴ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

⁵ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.

⁶ Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Hochschul-, die Forschungs- und die Innovationspolitik der Schweiz. Er hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

² Die Hochschulkonferenz nimmt die Eingaben des Rates zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Vorbereitung ihrer Entscheide.

³ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK.

5. Abschnitt:

Schweizerischer Akkreditierungsrat und Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss im Ausland tätig sein.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Rat entscheidet über Akkreditierungen nach diesem Gesetz.

⁴ Er ist weisungsunabhängig.

⁵ Er kann sich in Kammern gliedern.

⁶ Er organisiert sich selbst. Er erlässt ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.

⁷ Er verfügt für sich und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Variante

⁷ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

⁸ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt. Sie ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt.

Variante

Satz 2 streichen.

² Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

³ Der Akkreditierungsrat ernennt die Direktorin oder den Direktor der Akkreditierungsagentur sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor stellt das übrige Personal an.

⁴ Der Akkreditierungsrat erlässt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ein Organisationsreglement für die Akkreditierungsagentur; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Variante

⁵ Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

4. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung

Art. 23 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs in Lehre, Forschung und Dienstleistung hochstehenden Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln.

² Die Qualitätssicherung ist Aufgabe der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

³ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs schaffen und betreiben zu diesem Zweck ein Qualitätssicherungssystem und prüfen es periodisch auf die Zielerreichung.

Art. 24 Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

¹ Akkreditiert werden:

- a. Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs (institutionelle Akkreditierung);
- b. Studienprogramme von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (Programmakkreditierung).

² Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen sowie für die Programmakkreditierung.

Art. 25 Bezeichnungsrecht

Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder Verbindungen damit zu führen, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut».

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

¹ Für die institutionelle Akkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:
 1. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt sind;
 2. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden ist;
 3. die Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte besitzen;
 4. bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt wird;
 5. bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesorgt wird;
 6. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.
- b. Die universitäre Hochschule und die Pädagogische Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität, die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmatura abhängig. Alle Hochschulen können die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Die Fachhochschule verlangt bei der Anerkennung gleichwertiger Vorbildungen insbesondere auch angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt.
- c. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
- d. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

Art. 27 Anforderungen an die Programmakkreditierung

¹ Für die Programmakkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs bieten Gewähr für eine hochstehende Qualität der Lehre.
- b. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm abgeschlossen werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien.

Art. 28 Akkreditierungsverfahren

¹ Die Akkreditierung erfolgt aufgrund eines Akkreditierungsverfahrens.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz regelt das Akkreditierungsverfahren. Es muss internationalen Anforderungen entsprechen.

Art. 29 Entscheid

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur über die institutionelle Akkreditierung und aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur oder anderer von ihm anerkannter in- oder ausländischer Agenturen über die Programmakkreditierung.

² Er kann die Akkreditierung mit Auflagen versehen und für die Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist setzen.

³ Er lehnt die Akkreditierung ab, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 30 Dauer der Akkreditierung und Erfüllung von Auflagen

¹ Die Akkreditierung gilt für sechs bis acht Jahre.

² Werden allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, so trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen (Art. 61).

Art. 31 Erneuerung der Akkreditierung

¹ Die Erneuerung der Akkreditierung erfolgt im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung.

² Die Erneuerung gilt wiederum für sechs bis acht Jahre.

Art. 32 Gebühren

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren.

² Der Akkreditierungsrat erlässt das Gebührenreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

5. Kapitel: Strategische Planung und Aufgabenteilung

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung.

² Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:

- a. Die Stärken sind gezielt auszubauen.
- b. Die Kräfte sind zu konzentrieren.
- c. Die relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen.
- d. Politische und akademische Zuständigkeiten sind zu unterscheiden.
- e. Auf die Autonomie der Hochschulen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 34 Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen

¹ Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz und allfällige Vorgaben der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.

² Die Entwicklungs- und Finanzpläne geben Auskunft über die Ziele und Schwerpunkte sowie den Finanzbedarf der einzelnen Institution.

Art. 35 Auf der Ebene der Hochschulrektorenkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet einen Vorschlag für eine nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung. Dabei stützt sie sich auf die Pläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs und beachtet die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

² Sie macht Vorschläge für die Förderung nationaler strategischer Aufgaben und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

Art. 36 Auf der Ebene der Hochschulkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet die nationale strategische Planung für den Hochschulbereich; dabei stützt sie sich auf den Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz. Sie setzt zur Entwicklung des Gesamtsystems Prioritäten für eine Planungsperiode fest.

² Sie schlägt den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die für die Zielerreichung erforderlichen öffentlichen Mittel unter Einschluss der öffentlichen Forschungsmittel vor.

³ Sie kann Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende oder keine Berücksichtigung finden.

Art. 37 Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

¹ Die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen dient dazu, die Bildungs- und Forschungsschwerpunkte innerhalb des Hochschulbereiches wirkungsvoll und angemessen zu verteilen und dabei die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz bestimmt auf Antrag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die kostenintensiven Bereiche und beschliesst die damit verbundene Aufgabenteilung.

³ Kommt ein Träger diesen Beschlüssen nicht nach, so können die Bundesbeiträge nach diesem Gesetz gekürzt oder verweigert werden.

⁴ Kommen die ETH diesen Beschlüssen nicht nach, so trifft die zuständige Bundesbehörde die nötigen Massnahmen.

6. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 38

¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende öffentliche finanzielle Mittel für eine qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung bereitstellt.

² Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an.

³ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die Beiträge der öffentlichen Hand wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.

⁴ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel.

2. Abschnitt: Ermittlung des Finanzbedarfes

Art. 39 Vorgehen

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs für jede Planungsperiode.

² Die Ermittlung des Bedarfs stützt sich insbesondere auf:

- a. die einschlägigen statistischen Resultate des Bundesamts für Statistik;
- b. die Kostenrechnung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;

- c. die Entwicklungs- und die Finanzpläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- d. die Referenzkosten;
- e. die zu erwartenden Studierendenzahlen;
- f. die nationale strategische Planung.

Art. 40 Finanzielle Planungsvorgaben

Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone und nach Konsultation der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben fest, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.

Art. 41 Referenzkosten

¹ Die Referenzkosten sind die notwendigen Aufwendungen für eine qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Lehre pro Studentin oder Student.

² Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten pro Studentin oder Student bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen.

³ Die Ausgangswerte werden durch Standardisierungsfaktoren korrigiert. Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Beiträge eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die für eine gute Lehre erforderliche Forschung sicherstellen. Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen und von Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung getragen.

⁴ Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt die Referenzkosten fest und überprüft sie periodisch.

7. Kapitel: Bundesbeiträge

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 42 Voraussetzungen

¹ Hochschulen können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie:

- a. institutionell akkreditiert sind;
- b. öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. sich in die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen.

² Andere Institutionen des Hochschulbereichs können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn:

- a. sie institutionell akkreditiert sind;
- b. sie öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. ihre Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht zweckmässig ist;
- d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich in die von der Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen.

³ Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:

- a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen;
- c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

Art. 43 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

² Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

2. Abschnitt: Beitragsarten und Finanzierung

Art. 44 Beitragsarten

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und anderer kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Grundbeiträgen;
- b. Bauinvestitionsbeiträgen;
- c. projektgebundenen Beiträgen.

² Pädagogische Hochschulen können keine Grundbeiträge und keine Bauinvestitionsbeiträge erhalten.

³ Projektgebundene Beiträge können auch den eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes gewährt werden.

⁴ Der Bund kann Finanzhilfen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn sie Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.

Art. 45 Kreditbewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen gemeinsamen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Universitäten und für die andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen. Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze (Art. 47) gewährleisten.

³ Sie beschliesst Verpflichtungskredite für die Bauinvestitionsbeiträge und die projektgebundenen Beiträge sowie für gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

3. Abschnitt: Grundbeiträge

Art. 46 Verwendungszweck

Grundbeiträge werden an die Betriebsaufwendungen gewährt.

Art. 47 Beitragssätze

Die Grundbeiträge betragen:

- a. bei den kantonalen Universitäten 20 Prozent³ des Gesamtbetrags der Referenzkosten;
- b. bei den Fachhochschulen 30 Prozent⁴ des Gesamtbetrags der Referenzkosten.

Art. 48 Bemessung

¹ Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet. Es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden.

² Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a. Anzahl Studierender;
- b. Anzahl der Abschlüsse;
- c. Kreditpunkte;
- d. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen.

³ Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt:

³ Vorbehalten sind neue Berechnungsergebnisse

⁴ Vorbehalten sind neue Berechnungsergebnisse

- a. Forschungsleistungen;
- b. die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie weiterer öffentlicher sowie privater Quellen.

⁴ Höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierenden Ausländerinnen und Ausländer.

⁵ Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen sowie die Gewichtung der übrigen Bemessungskriterien fest; dabei berücksichtigt er die von der Hochschulkonferenz festgelegten Disziplinen- oder Fachbereichsgruppen, ihre Gewichtung sowie den maximalen Studienumfang. Er überprüft die Festlegungen periodisch. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

⁶ Er trägt bei der Festlegung der Bemessungskriterien den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung.

Art. 49 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung der Grundbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 50 Feste Beiträge an Hochschulinstitutionen

¹ Das zuständige Bundesamt kann beitragsberechtigten Institutionen des Hochschulbereichs, die nicht Hochschulen sind, Leistungsaufträge erteilen oder Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen und ihnen an Stelle von Beiträgen nach den Artikeln 47-49 feste Beiträge an den Betriebsaufwand ausrichten.

² Ein solcher Beitrag darf 45 Prozent des Betriebsaufwands nicht überschreiten.

4. Abschnitt: Bauinvestitionsbeiträge

Art. 51 Verwendungszweck und Ausnahmen

¹ Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt für den Erwerb, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen.

² Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung;
- b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt;
- c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen.

³ Für Universitätskliniken werden keine Bauinvestitionsbeiträge gewährt.

Art. 52 Voraussetzungen

Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslöst;
- b. wirtschaftlich ist;
- c. die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt;
- d. hohe ökologische und energetische Standards beachtet; und
- e. behindertengerecht ausgestaltet wird.

Art. 53 Höchstbeitragssätze

Der vom Bund finanzierte Anteil beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Art. 54 Berechnung

¹ Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

² Er kann eine pauschale Berechnungsmethode, namentlich Höchstansätze je Quadratmeter Nutzfläche, vorsehen.

Art. 55 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Gesuche um Bauinvestitionsbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge

Art. 56 Verwendungszweck und Voraussetzungen

¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden.

² Aufgaben von strategischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;
- b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;
- c. die Profilbildung und Aufgabenteilung unter den Hochschulen;

- d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;
- e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann;
- f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen.

³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Art. 57 Bemessungsgrundlagen und Befristung

¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet.

² Sie werden befristet ausgerichtet.

Art. 58 Entscheid

Die Hochschulkonferenz entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.

**8. Kapitel:
Bezeichnungs- und Titelschutz, Sanktionen und Rechtsschutz**

Art. 59 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Die Bezeichnungen «Universität» und «Fachhochschule» sowie Zusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen (wie «Fachhochschulinstitut») und Ableitungen von diesen Bezeichnungen (wie «universitäres Institut») dürfen nur Institutionen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind.

² Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

Art. 60 Strafbestimmungen

¹ Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder eine Zusammensetzung mit oder eine Ableitung von einer dieser Bezeichnungen, werden die Verantwortlichen der Institution mit Busse bis zu 200'000 Franken bei Vorsatz und 100'000 Franken bei Fahrlässigkeit bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt dem Kanton, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Art. 61 Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat trifft die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen, falls die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt sind oder allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten angemessenen Frist erfüllt werden.

² Als Verwaltungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Mahnung;
- b. die Auferlegung von Auflagen oder von zusätzlichen Auflagen;
- c. der Entzug der Akkreditierung.

³ Die Verwaltungsmassnahmen der Subventionsbehörden des Bundes richten sich nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁵, diejenigen der Kantone nach dem Hochschulkonkordat.

Art. 62 Rechtsschutz

¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder der Zusammenarbeitsvereinbarung oder ihrer Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

9. Kapitel: Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge

Art. 63

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite für den Bereich der Hochschulen internationale Verträge abzuschliessen über:

- a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich;
- b. die Förderung der internationalen Mobilität;
- c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten .

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung.

³ Die Bundesversammlung bewilligt die Kredite für die internationale Zusammenarbeit mit einfachem Bundesbeschluss.

⁵ SR 616.1

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 64 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit dieses Gesetz ihn mit dem Vollzug beauftragt.

² Die Kantonsregierungen können die Anpassungen ihrer Fachhochschulgesetzgebungen während 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg erlassen, soweit dies unerlässlich ist.

Art. 65 Evaluation

Der Bundesrat erstattet nach Anhörung der Hochschulkonferenz dem Parlament alle vier Jahre Bericht über die aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen sowie die Hochschulen und Disziplinen.

Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995⁶ wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983⁷

Art. 5a, 20 Bst. a, 21, 22, 32 Abs. 2

Aufgehoben

2. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁸

Art. 3 Abs. 3

³ Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich an der nationalen strategischen Planung und an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

Art. 10a Qualitätssicherung und Akkreditierung

¹ Die ETH überprüfen periodisch die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und -entwicklung.

⁶ AS 2002 953, 2005 4635

⁷ SR 420.1

⁸ SR 414.110

² Sie errichten ein Qualitätssicherungssystem nach Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ...⁹ (HFKG).

³ Sie lassen sich institutionell akkreditieren.

Art. 25, Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. g

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der ETH-Rat:

- g. ist für die Sicherstellung der Koordination und Planung nach dem HFKG¹⁰ verantwortlich;

3. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹¹

Art. 12 Abs. 3

¹ Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der Schweizerischen Hochschulkonferenz die Anzahl Studienkreditpunkte nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 23 Abs. 1

¹ Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ...¹² (HFKG) und diesem Gesetz akkreditiert sein.

Art. 24 Studiengänge

¹ Ein Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führen soll, wird akkreditiert, wenn er zusätzlich zu der Akkreditierung gemäss HFKG folgende Kriterien erfüllt:

- a. Er erlaubt es den Studierenden, die Ausbildungsziele für den von ihnen gewählten universitären Medizinalberuf zu erreichen.
- b. Er befähigt die Studierenden zur Weiterbildung.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Schweizerischen Hochschulkonferenz besondere Akkreditierungskriterien zur Struktur der Studiengänge und zum Evaluationssystem für die Studierenden erlassen, wenn dies unerlässlich für die Vorbereitung zur eidgenössischen Prüfung ist.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Kosten für die Akkreditierung der Studiengänge werden finanziert gemäss Artikel 32 HFKG.

⁹ SR ...

¹⁰ SR ...

¹¹ SR ...

¹² SR ...

Art. 47 Abs. 1

¹ Zuständig für die Akkreditierung von Studiengängen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, ist der Schweizerische Akkreditierungsrat nach Artikel 21 HFKG.

Art. 48

¹ Zuständig für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche von universitären Hochschulen ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG oder, auf Antrag des Gesuchstellers an die Akkreditierungsinstanz, eine international anerkannte Akkreditierungsinstitution.

¹ Der Bundesrat bestimmt das Akkreditierungsorgan für die Prüfung von Akkreditierungsgesuchen der für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation. Er kann diese Aufgabe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG übertragen.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und die Schweizerischen Hochschulkonferenz in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- c. Sie erstattet dem Departement und der Schweizerischen Hochschulkonferenz regelmässig Bericht.

Art. 57

Aufgehoben

4. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹³

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

2. Abschnitt: Einführungs- und Übergangbestimmungen

Art. 67 Kohäsionsbeiträge

¹ Durchschnittlich sechs Prozent der Mittel, die für die Ausrichtung der Grundbeiträge zur Verfügung stehen, können eingesetzt werden, um diejenigen Hochschulen zu unterstützen, die durch die Änderung der Berechnungsmethode bei der Finanzierung wesentlich tiefere Grundbeiträge erhalten.

¹³ SR 431.01

² Die Ausrichtung von Kohäsionsbeiträgen ist degressiv auszugestalten und nach acht Jahren einzustellen.

Art. 68 Beitragsberechtigung und Akkreditierung

¹ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis Ende 2016 im Sinne dieses Gesetzes institutionell akkreditieren lassen.

² Die Beitragsberechtigungen aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999¹⁴ sowie des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁵ bleiben bis zur Entscheidung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die institutionelle Akkreditierung bestehen, längstens jedoch bis Ende 2016.

³ Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach dem 1. Januar 2011 nach bisherigem Recht akkreditiert worden sind, gelten bis Ende 2018 als institutionell akkreditiert.

Art. 69 Hängige Gesuche

¹ Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Art. 70 Schutz erworbener Titel

¹ Die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome bleiben nach bisherigem Recht geschützt.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.

³ Er sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

¹⁴ AS ...

¹⁵ AS ...

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 71

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: